

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 13 (1940)

Heft: 1

Artikel: Beleuchtung der Kantonnements

Autor: Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

indem jedem Zugführer Gelegenheit geboten ist, sich die Urlaubstage seiner Mannschaft monatsweise zu notieren. Er ist somit jederzeit in der Lage, zu sagen, wer abwesend ist, wer Urlaub hatte und wieviele seiner Leute Urlaub noch zu gut haben.

Die Karte gibt Auskunft über die bereits angetretenen Urlaubstage. Sie ist für jeden einzelnen Soldberechtigten zu erstellen und wird nach Ablieferung der Komptabilität zusammenfassend nachgeführt, wobei das Doppel des mit der Komptabilität abgelieferten Kontrollblattes als Grundlage dient.

Es ist jedem Rechnungsführer abzuraten, sich auf die Urlaubskontrolle des Feldweibels zu stützen, weil diese von andern Grundsätzen ausgeht. Der Fourier muss nur das aufführen, was für ihn von Interesse ist. Bekanntlich gelten Hin- und Rückreisetag noch als soldberechtiget. In die Tagesrubriken sind somit nur die soldfreien Tage aufzuführen, während die Mutation selbst die ganze Abwesenheit erfasst.

In einigen Einheiten ist dieses Kontrollsystem probeweise eingeführt und als praktisch und brauchbar befunden worden, sodass sich die Anschaffung für jeden Fourier empfiehlt. Bestellungen sind an den genannten Verlag zu richten. — 100 Kontrollblätter stellen sich auf Fr. 2.50, 100 Karten auf Fr. 4.50, Kartonschachtel für die Aufbewahrung der Karten Fr. 4.50, Leitkarten Fr. 1.— per Satz, Merkreiter (grünes Metall-Alphabet) Fr. 1.20. W

Beleuchtung der Kantonnements.

Von Hptm. Vogt, Qm. Füs. Bat. 26.

Nach Art. 220 des Verwaltungs-Reglementes für die Schweiz. Armee vom 27. März 1885 müssen Kantonnements und Stallungen von der Abend- bis zur Morgendämmerung beleuchtet sein.

Kantonnements, die keine Beleuchtung aufweisen, sind der Gemeindebehörde zu melden. Diese veranlasst alsdann das Einrichten der Beleuchtung und trägt die Kosten. Besonders bei längerem Aufenthalt einer Truppe am gleichen Orte ist es zweckmässig, auch aus Gründen der Feuerpolizei, die elektrische Beleuchtung einzurichten.

Dem Einrichten der Beleuchtung kommt besonders während dem Aktivdienst vermehrte Bedeutung zu, wo längs der Grenze oft Häuser und Bauernhöfe als Unterkunft bezogen werden müssen, die keine oder nur eine ungenügende Beleuchtung besitzen.

In allen diesen Fällen ist mit der Gemeindebehörde gemäss Ziff. 98 der I. V. abzurechnen. Diese Bestimmung sieht eine Entschädigung von 15—25 Rp. pro Lampe und pro Nacht vor.

Auf abgelegenen Höfen und Häusern, wo das Einrichten der elektrischen Beleuchtung zufolge Fehlens von elektrischen Leitungen zu kostspielig ist, und dies deshalb den Gemeinden jedenfalls nicht zugemutet werden kann, wird man sich mit Petrollampen begnügen. Es ist in diesen Fällen zulässig, dass die Truppe sich

das Petrol für diese Petrollampen selber beschafft und die Kosten auf die allgemeine Kasse verrechnet. Andererseits fällt dann die Lampenvergütung an die Gemeindebehörde weg. Der Ankauf des Petrols durch die Truppe kommt den Bund übrigens billiger zu stehen, als wenn mit der Gemeinde über die Beleuchtung abgerechnet wird. Dieses Vorgehen empfiehlt sich besonders dann, wenn die Häuser unbewohnt sind.

Wo kein elektrisches Licht vorhanden ist, sind gemäss Ziff. 95 des Dienst-Reglementes vom 25. November 1932 feuersichere Laternen anzubringen. Unter die Laternen sind Kessel mit Wasser gefüllt zu stellen. Auf diese Art kann die Brandgefahr vermindert werden.

Militär-Briefmarken.

Wir haben in der letzten Nummer unseres Blattes begonnen, eine Liste der herausgegebenen Militärbriefmarken aufzustellen. Von verschiedenen Sammlern ist diese Liste sehr begrüsst worden. Die Weiterführung dieser Liste bietet uns aber etwelche Schwierigkeiten, hat doch die Herausgabe von Militärbriefmarken einen derartigen Umfang angenommen, dass jede klare Uebersicht unmöglich ist. Wenn einzelne Kompagnien bis zu fünf verschiedene Marken herausgeben, wenn alle möglichen Farbnuancen, Fehl- und Kehrdrucke erstellt werden, wenn sogar auf bestimmte Anlässe hin Marken gedruckt werden (Barbarafeier, 100. Aktivdiensttag, Weihnacht etc.), so darf dies ruhig als Unfug bezeichnet werden, die das Sammeln schon Vielen zum Ueberdruss gemacht hat. Daher ist der Befehl der Generaladjutantur zu begrüssen, der Ordnung auf diesem Gebiet schaffen soll. Wir entnehmen ihm nur die wichtigsten Bestimmungen:

Jeder Truppenkörper und jede Einheit darf bis zum 1. September 1940 nur eine einzige Marke (ohne Variationen) in nur einer Auflage ausgeben. Die Clichés sind unter der Kontrolle des betreffenden Kommandanten zu vernichten, oder diesem auszuliefern. Die Entwürfe zu den Marken sind der Generaldirektion der Post vorzulegen. Jeder öffentliche Verkauf der Marken, jede schriftliche oder mündliche Propaganda ist verboten.

Wir lassen nachstehend in Ergänzung der Liste vom Dezember 1939 eine Aufstellung derjenigen Marken folgen, deren Herausgabe uns inzwischen auf irgend einem Wege bekannt geworden ist. Dabei wiederholen wir die Bitte, uns allfällige weitere Marken — womöglich unter Beigabe eines Exemplars und Angabe des Preises, sowie event. der Postcheck-Nummer — bekanntzugeben.

Infanterie.

Stab 2. A. K.

Stab 3. A. K. Lorbeerzweig mit Stern, Preis: —.10, Viererserie mit den Marken der Ter. Füs. Kp. 23, der Ter. Mitr. Kp. 23 und der Mot. Tg. Kp. 23 (siehe diese) —.40, Viererblock Fr. 1.—, Postcheck VI 4415.